

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

18 K 3037/06.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
- beide wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Vogel und Dolk, Lothringer Straße 60,
46045 Oberhausen, Gz.: 237/08K11 V,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5208531-423,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Afghanistan)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Geilenbrügge
als Einzelrichterin
der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 11. November 2008

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11.11.2003 und unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.04.2006 verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen. Ziffer 4. des Bescheides vom 11.11.2003 wird insoweit aufgehoben, als den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

T a t b e s t a n d :

Die im Jahre 1945 (Kläger zu 1)) und 1947 (Klägerin zu 2)) geborenen Kläger sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und beantragten bereits unter dem Aktenzeichen 2785845-423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Die Asylanträge wurden mit Bescheid des damals zuständigen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11.11.2003 am 30.05.2005 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. des damals geltenden § 53 AuslG nicht vorliegen.

Am 03.04.2006 stellten die Kläger bei der Beklagten Anträge auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkte Anträge. Sie begründeten diese im Wesentlichen mit Erkrankungen, wegen derer sie spezielle ärztliche und medikamentöse Versorgung bedürften, die sie in Afghanistan nicht erhalten könnten. Sie seien darüber hinaus auch aufgrund ihres Alters nicht in der Lage, in Afghanistan eine Existenzgrundlage aufzubauen.

Der Kläger zu 1) legte ein Attest des Dr. med. [REDACTED] Praktischer Arzt, aus Düsseldorf vom 15.08.2005 vor, in dem ihm Diabetes mellitus Typ 2, essentielle Thrombozythämie, Tinnitus, WS-Syndrom, chronische Gastritis, rezidive Cephalgien und arterielle Hypertonie bescheinigt werden. Er sei insgesamt durch die Erkrankungen immer wieder in

einem Er-
schlage
behand-
Progr-
und
he-
A

einem Erschöpfungszustand. Bei ihm könne eine verminderte Leistungsfähigkeit, Abgeschlagenheit und chronische Schmerzen diagnostiziert werden. Er werde medikamentös behandelt; ein Absetzen der Medikation hätte schwerwiegende Folgen, da eine deutliche Progression der Erkrankungen mit Folgeschäden des Herz-Kreislaufsystems, der Nieren und der Augen zu erwarten sei und außerdem das Schlaganfall- und Herzinfarktrisiko erheblich steige. Des weiteren legte er ein Attest der Gemeinschaftspraxis Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] aus Düsseldorf vom 06.09.2005 vor, in dem dem Kläger zu 1) ein myeloproliferatives Syndrom einer essentiellen Thrombozytämie und ein nicht insulinabhängiger Diabetes mellitus Typ 2 bescheinigt wird. Der Kläger müsse die Medikamente gegen die essentielle Thrombozytämie auf Dauer einnehmen; ein Absetzen der Medikamente würde zu einem neuerlichen Anstieg der Thrombozyten führen, was zu einem deutlichen erhöhten Thromboserisiko führe.

Die Klägerin zu 2) legte ein Attest des o.g. Dr. [REDACTED] vom 15.08.2005 vor, in dem ihr arterielle Hypertonie, Aortenelongation, chronische Bronchitis, vasomotorischer Kopfschmerz, chronische Cephalgie, hypertensive Herzerkrankung, Schulter-Arm-Syndrom, BWS-Torsionsskoliose mit Hyperlordose. Die Klägerin zu 2) sei insgesamt immer wieder in einem Erschöpfungszustand und in der alltäglichen Verrichtung des Lebens deutlich eingeschränkt. Sie werde medikamentös behandelt; ein Absetzen der Medikation hätte schwerwiegende Folgen, da eine deutliche Progression der Erkrankungen u.a. mit Folgeschäden des Herz-Kreislaufsystems zu erwarten seien.

Darüber hinaus verwiesen die Kläger auf ein Gutachten des Dr. [REDACTED]

Mit Bescheid vom 12.04.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anträge der Kläger auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 11.11.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab.

Am 02.05.2006 haben die Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung der Klage verweisen sie auf ihr Alter und ihre Erkrankungen.

Der Kläger zu 1) legt diesbezüglich ein Attest des o.g. Dr. [REDACTED] vom 10.04.2007 vor, in dem die Ausführungen aus dem Attest vom 15.08.2008 u.a. bestätigt werden und darüber hinaus dem Kläger zu 1) noch Mitralklappeninsuffizienz und Niereninsuffizienz bescheinigt werden. Des weiteren legt er ein Attest der o.g. Gemeinschaftspraxis [REDACTED] u.a. vom 20.03.2007 vor, in dem ihm wiederum bescheinigt wird, an einer arteriellen Thrombozythämie erkrankt zu sein.

Die Klägerin zu 2) legt ein Attest des Dr. med. [REDACTED], Arzt für Innere Medizin, aus Neuss vom 17.04.2007 vor, nach dem sie an arterieller Hypertonie, chronischer Gastritis, chronischer Lungenerkrankung (COPD) und Diabetes mellitus erkrankt sei.

Auf Anfragen des erkennenden Gerichts teilte der o.g. Dr. [REDACTED] unter dem 24.02.2008 mit, dass der Kläger zu 1) regelmäßig in monatlichen oder zweimonatlichen Abständen bei ihm in Behandlung sei. Der Kläger zu 1) befinde sich in einem chronisch kranken, zum Teil

progredienten Zustand. Es bestehe eine dauerhafte Schwächung des Allgemeinzustands. Die essentielle Thrombozytämie bedürfe der regelmäßigen fachärztlichen Betreuung. Bei unzureichender Behandlung bestehe eine erhöhte Thrombosegefahr. Ungünstige Ernährungs- und Hygieneverhältnisse könnten den Kläger zu 1) erheblich gefährden, insbesondere wegen seiner Diabetes mellitus. Die o.g. Gemeinschaftspraxis [REDACTED] teilte auf Anfragen des Gerichts unter dem 11.03.2008 mit, dass der Kläger zu 1) sich regelmäßig in Dreimonatsintervallen in der Praxis vorstelle. Die regelmäßige Untersuchung sei bei der vorliegenden Erkrankung notwendig, da zum einen eine durchgehende medikamentöse Behandlung mit dem Präparat Xagrid zur Therapie des myelodysplastischen Syndroms durchgeführt werde und der Behandlungserfolg und das Auftreten möglicher Nebenwirkungen des Medikaments kontrolliert werden müssten. Darüber hinaus könne die Erkrankung in eine akute Leukämie übergehen, was Verlaufskontrolle notwendig mache. Es sei eine lebenslange Behandlung der Erkrankung notwendig. Bei der essentiellen Thrombozytämie leide der Patient regelmäßig unter starker körperlicher Abgeschlagenheit, schneller Ermüdbarkeit und Nachtschweiß. Es träten gelegentlich Durchblutungsstörungen mit Schwindel und Schmerzen in den Beinen bei körperlicher Belastung auf. Es bestehe die Gefahr der Entwicklung von Thrombosen bzw. Embolien, die dann eine akute Lebensbedrohung darstellten. Mangelnde hygienische Verhältnisse könnten einen negativen Einfluss auf den Krankheitsverlauf haben, da durch die cyto-reduktive Behandlung das Immunsystem alteriert werden könne und somit die Infektgefährdung zunehme. Durch Infekte könne die Zahl der Blutplättchen zunehmen, was den Patienten bezüglich thromboembolischer Komplikationen stark gefährden könne.

Weiter teilte der o.g. Dr. [REDACTED] auf Anfragen des Gerichts unter dem 18.03.2008 mit, dass die Klägerin zu 2) unter schwergradiger arterieller Hypertonie, COPD und Gastritis leide und die Therapie wegen der chronischen Erkrankungen andauern würde.

Die Kläger führen darüber hinaus an, dass sie in Afghanistan keine Unterstützung seitens eines Stammesverbandes oder der Familie erhalten könnten, da sich in Afghanistan lediglich ihre Tochter [REDACTED] und ein Cousin des Klägers zu 1) aufhalte, zu denen sie aber keinen Kontakt mehr hätten und deren genauer Aufenthalt ihnen unbekannt sei.

Die Kläger beantragen schriftlich sinngemäß,

die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11.11.2003 und unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.04.2006 zu verpflichten festzustellen, dass bei ihnen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Gründe des Bescheids vom 12.04.2006.

Die Bet
mündl

Wec
Ve
W

Die Beteiligten haben jeweils mit Schriftsätzen vom 27.10.2008 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten sowie auf die Auskünfte, auf die die Kläger hingewiesen worden sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, konnte eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung, dass in ihrem speziellen Einzelfall Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Gefahren im Abschiebungszielstaat, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG allerdings grundsätzlich nur bei Entscheidungen im Rahmen des § 60a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Jedoch ist in Fällen, in denen dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zusteht, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung einer Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Das ist der Fall, wenn trotz einer extremen, allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten existenziellen Bedrohungen ausliefern würde, von der Ermessensermächtigung nach § 60a Abs. 1 AufenthG kein Gebrauch wird.

Vgl. zu § 53 Abs. 6 AuslG Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 124 ff.

Die Annahme einer extremen Gefahrenlage scheidet allerdings von vornherein aus, wenn gleichwertiger Schutz vor Abschiebung anderweitig durch eine gezielte Einzelfallregelung oder durch einen Erlass vermittelt wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -, NVwZ 2001, 1420.

Eine Anordnung der obersten Landesbehörde zur Aussetzung der Abschiebung nach Afghanistan im Sinne des § 60a Abs. 1 AufenthG existiert derzeit nicht. Auch eine sonstige, vergleichbaren Schutz gewährende Regelung liegt nicht vor.

Siehe dazu Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW); Urteil vom 5. April 2006 - 20 A 5161/04.A -, Beschluss vom 21. März 2007 - 20 A 5164/04.A -.

Eine extreme Gefahrenlage im oben beschriebenen Sinne ist im speziellen Einzelfall der beiden Kläger anzunehmen. Das Vorliegen einer solchen Gefahrenlage ist grundsätzlich mittels einer Gesamtschau der allgemeinen Lage im betreffenden Staat und der persönlichen Situation des Ausländers zu beurteilen. Im Hinblick auf die Einschätzung der allgemeinen Lage (betreffend medizinische und sonstige Versorgung, Sicherheit etc.) in Afghanistan nimmt das Gericht zunächst Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW,

vgl. Urteile vom 19. Juni 2008 - 20 A 4676/06.A und 20 A 3886/05.A -.

und macht sich die dortigen - auf den im wesentlichen auch dem erkennenden Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen basierenden - Ausführungen zu eigen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Gesamtbeurteilung der Rückkehrsituation in Afghanistan, wonach die Auskunftslage nicht den Schluss zulässt, dass alle Rückkehrer aus Deutschland, die nicht in einem funktionierenden Familienverband Aufnahme finden, in Afghanistan in eine völlig ausweglose Lage geraten.

Eine solche Situation kann jedoch bei Hinzukommen besonderer Umstände eintreten. Eine insoweit relevante Zuspitzung der Lage hinsichtlich der Existenzbedingungen kommt etwa bei alleinstehenden Frauen oder bei erkrankten, mittellosen, alten, schwachen oder behinderten Personen in Betracht

vgl. Urteil des OVG NRW vom 15. Mai 2003 - 20 A 3332/97.A -.

Nach diesen Maßgaben gilt hier Folgendes:

Zunächst geht das Gericht davon aus, dass die Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan dort nicht auf einen funktionierenden Familien- oder Stammesverband zurückgreifen können. Die Kläger haben - schon in der Anhörung vor dem damals zuständigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 23.09.2002 und auch in der Folgezeit - glaubhaft dargelegt, dass sie außer einer Tochter und eines Cousins des Klägers zu 1), zu denen sie keinen Kontakt mehr haben, keine Familien- oder Stammesangehörige in Afghanistan mehr haben, die sie im Falle einer Rückkehr unterstützen könnten.

Im Hinblick auf die Rückkehrsituation der Kläger ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Ehepaar von 63 bzw. 61 Jahren handelt. Der Kläger zu 1) leidet nachgewiesenermaßen zunächst an einer essentiellen Thrombozytämie, die regelmäßige, lebenslange Medikation, ärztliche Beobachtung und Behandlung erfordert. Bei der essentiellen Throm-

bozytämie
regelmäßig
Nach
Sch
Ge
te

ach Af-
nstige,

bozytämie leidet der Patient nach Auskunft des behandelnden Arztes und der u.a. Quellen regelmäßig unter starker körperlicher Abgeschlagenheit, schneller Ermüdbarkeit und Nachtschweiß. Es treten gelegentlich Durchblutungsstörungen mit Schwindel und Schmerzen in den Beinen bei körperlicher Belastung auf. Es besteht darüber hinaus die Gefahr der Entwicklung von Thrombosen bzw. Embolien, Schlaganfällen und Herzinfarkten, die dann eine akute Lebensbedrohung darstellen. Mangelnde hygienische Verhältnisse können einen negativen Einfluss auf den Krankheitsverlauf haben, da durch die cytoreduktive Behandlung das Immunsystem alteriert werden kann und somit die Infektgefährdung zunimmt. Durch Infekte kann die Zahl der Blutplättchen zunehmen, was den Patienten bezüglich thromboembolischer Komplikationen stark gefährden kann.

Vgl. dazu auch <http://www.mpd-netzwerk.de/haeufige-fragen/et.htm>;
http://de.wikipedia.org/wiki/Essentielle_Thrombozyth%C3%A4mie; Stand 11.11.2008.

Darüber hinaus leidet er an einer nicht insulinabhängigen Diabetes mellitus, bei der sich der Gesundheitszustand des Klägers zu 1) durch ungünstige Ernährung verschlechtern kann. Daneben leidet er noch an den diversen vorgetragenen Erkrankungen wie Tinnitus, WS-Syndrom, chronische Gastritis, rezidive Cephalgien, arterielle Hypertonie und Niereninsuffizienz. Die Klägerin zu 2) leidet nachgewiesenermaßen an arterieller Hypertonie, chronischer Gastritis, chronischer Lungenerkrankung (COPD) und Diabetes mellitus.

Unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Großraum Kabul - allein diese Gegend kommt für eine Rückführung in Betracht - insbesondere im Hinblick auf die Wohnraumsituation und die sonstige Grundversorgung (z.B. mit Nahrungs- und Heizmitteln) ist bei dieser speziellen Konstellation von erschwerenden Umständen im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des OVG NRW auszugehen, die eine Ausnahme von der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gebieten. Das Gericht geht davon aus, dass in diesem speziellen Einzelfall es bei Berücksichtigung aller Erkrankungen in ihrer Gesamtschau unter Gesundheitsaspekten nicht vorstellbar ist, dass für die Kläger Medikamente und Behandlungsmöglichkeiten, auch soweit in dem unzureichend ausgestatteten Gesundheitssystem Kabuls noch verfügbar, überhaupt erreichbar sein könnten. Aufgrund ihrer Erkrankungen und des Alters ist ebenso wenig vorstellbar, dass die Kläger auf die Angebote von Hilfsorganisationen - zumal in der gebotenen Regelmäßigkeit und auch in jeder denkbaren Notfällen - zurückgreifen, diese auch nur erreichen könnten. Daher ist eine extreme Gefahr der - Leib wie Leben bedrohenden - Verschlimmerung ihrer Krankheiten - in der Gesamtschau gesehen - anzunehmen, weil die notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die Krankheiten der Kläger in Afghanistan wegen des geringeren Versorgungsstandards dort generell nicht verfügbar sind oder weil die Kläger die unabdingbare medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen können. Außerdem besteht eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Kläger allein schon durch den Mangel an sauberem Wasser, Lebensmitteln, Wohnraum und sozialer Infrastruktur, aber auch infolge von Überfällen zu Schaden oder gar zu Tode kommen. Darüber hinaus muss angesichts der vorstehenden Ausführungen angenommen werden, dass die Kläger in ihrem speziellen Einzelfall nicht selbst nicht in der Lage sein werden, zumindest ein

Existenzminimum zu sichern, zumal auch eine Unterstützung durch in Afghanistan verbliebene Angehörige, wie oben dargestellt, nicht erwartet werden kann.

Angesichts der geschilderten Umstände lässt sich deswegen im vorliegenden Einzelfall auf eine extreme Gefährdungslage schließen, die in Anbetracht der verfassungsmäßigen Werteordnung des Grundgesetzes eine Abschiebung der Kläger nach Afghanistan derzeit verbietet. Denn bei einer Rückkehr haben die Kläger jedenfalls schwerste existenzielle Bedrohungen zu befürchten.

Die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 11.11.2003 war nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO insoweit aufzuheben, als den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung nicht zu beanstanden (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 ZPO, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

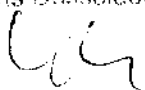
Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Geilenbrügge

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungs-
gerichts Düsseldorf


Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle